SPD-FRAKTION
IM RAT
DER STADT
LEVERKUSEN

SPD-Fraktion • Dhünnstr. 2b • 51373 Leverkusen

Herrn
Oberbürgermeister
Reinhard Buchhorn
Rathaus
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Dhünnstraße 2b
51373 Leverkusen
Telefon 0214 - 475 73
Telefax 0214 - 310 50 46
fraktion@levspd.de
www.fraktion.levspd.de

Leverkusen, 31. Januar 2013
el/sf/F.4-007

Antrag Inklusion – neue Fassung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir möchten Sie bitten, den nachfolgend aufgeführten Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien setzen zu lassen:

Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage der "UN-Konvention (Übereinkommen) über die Rechte von Menschen mit Behinderung" vom Dezember 2006, des BGG NRW (Gesetz des Landes NRW zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen)
sowie des Aktionsplanes NRW „Eine Gesellschaft für alle“ eine örtliche ressortübergreifende Leverkusener Teilhabeplanung und Sozialraumentwicklung „Inklusion“ einzuleiten.

Hierzu tritt die Stadt Leverkusen mit in einen intensiven offenen Bürger-Dialog ein, wie Inklusion in unserer Stadt konkret verwirklicht werden kann. Die Verwaltung schlägt dazu eine geeignete Form des Beginns des Dialogs vor (z.B. Workshop, Auftaktveranstaltung, Hearing).

Die Verwaltung prüft, welche konkreten Maßnahmen zur barrierefreien Umweltgestaltung im kommunalen Raum zum Ziel einer inkludierten Gesellschaft getroffen werden müssen.

Die Stadt Leverkusen tritt kurzfristig mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen in Kontakt mit dem Ziel, entsprechend dem BGG NRW Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Lebensbereichen der Kommune zu gestalten.

Die Verwaltung prüft, inwiefern die Zuständigkeit für die Umsetzung des Inklusionsgedankens dezernatsübergreifend gebündelt werden kann und definiert die Aufgaben. In diesem Zusammenhang prüft die Verwaltung auch die Aufgabenstellung/Zuordnung der vorhandenen Personalstellen „Behindertenbeauftragter“ und „Inklusionsbeauftragter“.

Für den Bereich Schule wird die Landesregierung aufgefordert, entsprechend belastbare Rahmenvorgaben vorzulegen.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) hat der Grundsatz der Inklusion im Sinne der vollständigen und gleichberechtigten gesellschaftlichen Einbeziehung aller Menschen nationale Gesetzeskraft bekommen. Inklusion geht dabei über das allgemeine Verständnis von „Integration“ hinaus und meint die voraussetzungslose und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen von Anfang an. Inklusion ist somit als eine umfassende Gesamtstrategie zu verstehen, mit der das Ziel einer „Gesellschaft für alle“ erreicht werden kann.
In Deutschland sind damit auf allen staatlichen Ebenen Vorkehrungen zu treffen, die in der Konvention formulierten Rechte aller, insbesondere aber der Menschen mit Behinderungen zu wahren und weiterzuentwickeln.

Die Verpflichtung zur Inklusion ist kein unverbindlicher politischer Programmsatz, sondern begründet einklagbare Rechte der Betroffenen.

Die Umsetzung der UN Behindertenkonvention stellt die Kommune vor große Herausforderungen. Der Inklusionsgedanke erfordert ein Umdenken in den Köpfen. Diese Bewusstseinsveränderung muss in der gesamten Gesellschaft erfolgen.
Die öffentlichen Dienste haben eine besondere Verantwortung. Hier müssen die Prozesse koordiniert und gesteuert werden. Die Kommune ist aber auch als Initiator und Motor gefragt.
Inklusion ist als Querschnittsthema zu verstehen. Sie betrifft nicht nur die tradierten Felder der Sozial- und Gesundheitspolitik, sondern findet in praktisch jedem Lebensbereich statt.

Die in der UN-Behindertenrechtskonvention enthaltene Teilhabeanforderung ist umfassend. Die schrittweise Vorbereitung des inklusiven Gemeinwesens erfordert deshalb neben der Verfügbarkeit entsprechender Informationen, Daten und Statistiken auch Planungskonzepte, die das Gemeinwesen insgesamt (inklusiv) in den Blick nehmen und die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen dadurch verbessern, dass sie die Zugänglichkeit von Lebensräumen für alle Bürgerinnen und Bürger ermöglicht.

Die Politik der Teilhabe zielt auf die Überwindung des Ausschlusses von Menschen und soll somit Zugänge zu gesellschaftlich üblichen sozialen Orten und Institutionen öffnen. Es bedarf eines Planungsansatzes, der das Gemeinwesen insgesamt in den Blick nimmt und Sozialräume unter inklusiven Gesichtspunkten weiterentwickelt. Auf dem Weg zu einem „inklusiven Gemeinwesen“ steht dabei nicht allein das sozialrechtlich normierte „Leistungsgeschehen“, sondern das lokale „Gesamtgeschehen“ im Mittelpunkt.

Die Initiierung von Prozessen örtlicher Teilhabeplanung kann – verstanden als aktive Sozialraumentwicklung – dazu beitragen, das Gemeinwesen inklusiv zu gestalten.

Wesentliches Ziel örtlicher Teilhabeplanung ist es, Unterstützungsmöglichkeiten spezialisierter und allgemeiner Dienste und Einrichtungen so zu organisieren, dass sie zu einem gelingenden Alltag von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen beitragen und durch örtliche Planungsprozesse die öffentliche Infrastruktur in den örtlichen Gemeinwesen systematisch und umfassend barrierefrei entwickeln.

Die Konvention steht gleichsam unter dem Motto: "Nichts über uns ohne uns!" Ein Motto, das alle einschließt, eben inkludiert.
Inklusion fordert, will die Teilhabe aller an gesellschaftlichen Prozessen und Diskussionen. Jeder Mensch soll/muss daran "vollständig und gleichberechtigt" teilhaben können, unabhängig von seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten, seiner Religion, seiner ethnischen und sozialen Herkunft, seiner Gesinnung, seinem Geschlecht und Alter.

Diese Forderungen haben ihre Konsequenzen: "Behinderung/en" werden nicht in erster Linie in einem "Mangel der Person" gesehen, sondern in Barrieren, die gesellschaftlich geschaffen wurden. Strukturen, die man sehr wohl verändern kann. "Behinderungen" lassen sich auch wegräumen.

Solange wir das nicht zur Kenntnis nehmen, sind wir alle in einem gewissen Sinne "behindert". Ernst genommen, wird diese Sichtweise unseren Alltag verändern. Als Behinderten-Übereinkommen formuliert, betrifft die Konvention eben nicht nur ausgesucht "Behinderte", sondern uns alle.

Für unsere gesellschaftlichen Einrichtungen - auch in der Kommune - heißt das: Alle Verwaltungseinheiten haben sich danach zu fragen, welche physischen, mentalen aber auch kommunikativen "Barrieren" sind aufgebaut, zugelassen, übersehen oder ganz einfach bisher gedankenlos mitgeschleppt worden, die Menschen an der Teilhabe hindern.
Und weiter: Was können und müssen wir ändern, damit Teilhabe möglich wird und wir der Vielfalt (dem Anderssein) der Menschen gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Ippolito
Fraktionsvorsitzender

Eva Lux
Ratsfrau